

Ich wende mich nun dem zweiten Absatz der »Berichtigung« zu. Was Herr Sektionschef von Hartel, der übrigens nicht nur kurze Zeit, sondern mehr als vier Jahre Direktor der Wiener Hofbibliothek war, sagen wollte ist für S. R. ebenso wie für mich Sache der Auslegung. Nur muß die Interpretation logisch sein. Ich bin in meinen Ausführungen lediglich Herrn Chilovi gefolgt und gestehe, das Citat nicht nachgeschlagen zu haben. Doch scheint mir aus der angezogenen Stelle mit Recht geschlossen werden zu können, zumal da der praktische Zweck hervorgehoben wird, daß es sich bei Anfertigung von Materienkatalogen darum handle, rasch und sicher ein gewünschtes Buch zu finden, daß aber die Art und Weise, wie dies geschieht, und das System, das dem Katalog zu Grunde liegt, sofern es jenem Zweck nur gerecht wird, Nebensache ist. Die naive Frage: »Wie will man aber die Bücher über ein gegebenes Thema rasch und sicher in einer Bibliothek finden, wenn man sie nicht wissenschaftlich zusammenordnet?« ist leicht beantwortet. Der Schlagwortkatalog giebt rasch eine Uebersicht über das, was über ein bestimmtes Thema vorhanden ist. Niemand wird aber behaupten wollen, daß dieser alphabetische Materienkatalog ein wissenschaftlicher sei. Die Dezimal-Klassifikation will kein streng wissenschaftliches System der Wissenschaft darstellen. Ein solches ist nach der Meinung der meisten unmöglich, jedenfalls könnte ein solches System nicht von Dauer sein. Die Dezimalklassifikation bietet nur einen Schlagwortkatalog, der nicht alphabetisch, sondern einigermaßen logisch geordnet ist und in dem das Schlagwort nicht in einer bestimmten Sprache, sondern durch ein internationales Zeichen ausgedrückt erscheint.

Der letzte Passus der »Berichtigung« ist einer Widerlegung kaum wert. Da Herr Chilovi eine »amtliche Bibliothekswissenschaft« in Deutschland wohl nicht voraussetzt, hat er auch das Wort »officialmente« nicht in dem Sinne gebraucht, wie es ihm S. R. zumutet. Ob Herr von Hartel die Ansicht des Anonymus teilt, wie dieser voraussetzt, können wir nicht untersuchen, sicher ist nur, daß zur Zeit, da jene Instruktion erlassen wurde, von der Dezimalklassifikation noch kaum gesprochen wurde. Die Schlussfolgerung von S. R. ist daher kaum völlig zutreffend.

München, 13. September 1897.

Carl Junfer.

Kleine Mitteilungen.

Gerichtsverhandlung. Verrat von Fabrikgeheimnissen. — In seiner Sitzung vom 5. Februar 1897 hat das schweizerische Bundesgericht die vom Artistischen Institut Orell Füssli gegen die Firma Müller & Erüb wegen Verleitung zum Verrate von Fabrikgeheimnissen und Abdingen von Arbeitern angehobene Klage abgewiesen. Aus den Erwägungsgründen dürfte es interessant sein, die nachfolgenden Ausführungen hervorzuheben:

»1. In der unbefugten Aneignung eines Fabrikgeheimnisses zum Zwecke der eigenen Ausbeutung desselben liegt eine nicht nur moralisch verwerfliche, sondern auch gegen das positive Recht verstößende Handlung. Denn widerrechtlich ist jede Handlung, welche entweder gegen eine Verbotsnorm des allgemeinen Rechts verstößt, oder ein subjektives Recht eines Dritten verletzt. Es bedeutet einen Eingriff in ein subjektives Recht des Gewerbetreibenden, wenn ein Dritter durch unlautere Mittel sich in den Besitz

des von ihm gehüteten Fabrikationsgeheimnisses setzt, und begründet den Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Gewerbetreibende dadurch in seiner Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt wird. Auf diesem Boden steht bekanntlich das französische Recht, das den Verrat von Fabrikgeheimnissen unter Strafe stellt, ebenso die neue deutsche Gesetzgebung über Concurrence déloyale.

»2. In der Thatsache allein dagegen, daß die Beklagten Arbeiter der Kläger durch Versprechen höheren Lohnes zum Uebertritt in ihr Geschäft veranlaßt haben, kann eine widerrechtliche Handlung nicht erblickt werden; es kann unter Umständen eine solche Handlungsweise eines Konkurrenten vom Standpunkt des im Verkehr zu beobachtenden Anstandes aus als anstößig erscheinen, allein widerrechtlich ist sie nicht, sofern dabei nicht etwa unerlaubte Mittel, wie Zwang, Drohung, ungerechte Herabwürdigung des Geschäftes u. s. w. angewendet worden sind. Denn die Interessen seiner Mitbewerber ist der Konkurrent zu schonen nicht verpflichtet. Die Schädigung dieser Interessen vermag daher die Anwerbung von Arbeitern des Mitbewerbers für sich allein nicht zu einer rechtswidrigen Handlung zu stempeln.« A. S. (in Oesterreichs Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1897, No. 8).

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. Hrsg. von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 18. Jahrgang. 1896. Register. S. 603—684.

Miscellanea. Antiqu.-Katalog Nr. 54 von G. Fritzsche in Hamburg. 8°. 50 S. 867 Nrn.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigenthums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt und Dr. Jos. Kohler hrsg. v. Dr. Albert Osterrieth. 2. Jahrgang. Nr. 8. (August 1897.) 4°. S. 253—276. Nebst Mitgliederliste der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz nebst Programm und Tagesordnung des Wiener Kongresses. gr. 8°. 8, 4 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Inhalt: Wirth, aus der Praxis. Aenderung des Patentanspruchs während des Erteilungsverfahrens. — Pilenko, Russland und die Pariser Convention vom 20. März 1883. — Patentrecht: Rechtsprechung. — Muster- und Modellrecht: Rechtsprechung; Verschiedenes. — Warenzeichenrecht: Gesetzgebung; Rechtsprechung. — Urheberrecht: Rechtsprechung. — Unlauterer Wettbewerb: Gesetzgebung; Rechtsprechung. — Litteratur.

Verzeichnis empfehlenswerter Werke über Zuckerfabrikation, Rübenbau u. a. Katalog von Albert Rathke's Buchhandlung in Magdeburg. 8°. 16 S.

The august monthly part of the english catalogue of books for 1897. gr. 8°. 12 S. London, Sampson Low, Marston & Co., Lmtd.

Ausstellung. — Die Ausstellung von Fachlitteratur auf der Ausstellung für Nahrungsmittel u. in Berlin (Mehlpalast, 9. Oktober bis 9. November d. J.) hat die Buchhandlung von Karl Siegmund dort übernommen, wie hier wiederholt mitgeteilt sei. (Vgl. die Anzeige im heutigen Börsenblatt S. 6775.)

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers **Albert Mirbt** zu **Rathenow** (in Firma: A. Haase's Buchhandlung) ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 7. Oktober 1897, vormittags 10 Uhr, vor dem königlichen Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Rathenow, den 17. September 1897.

Königliches Amtsgericht.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[41410] Die Kommission für die Firma:

A. Neumann's Buchhandlung
(Wilh. Biengke) in Culm i/Westpr.
lege ich vom heutigen Tage an nieder.
Leipzig, 20. September 1897.

Ed. Peter's Verlag.

Friedrich Ernst Fehsenfeld Verlag

[40256] in Freiburg (Baden)

liefert nicht mehr direkt.
Vollständiges Auslieferungslager in Leipzig und Stuttgart.

[39260] Geschäfts-Verlegung.

Am 1. Oktober d. J. verlegen wir unser Geschäftslokal nach Berlin W.,

Winterfeldtstr. 30 B.,

wovon wir Notiz zu nehmen bitten.

Berlin W 62, Rettelbeckstr. 23.

(Emil Goldschmidt. Verlag.
(Paul Mendorff. Verlag.

[41302] P. P.

Hierdurch zur gef. Kenntnissnahme, daß heute der Verlag von

Richard Richter in Leipzig

durch Kauf in meinen Besitz übergegangen ist.

Leipzig, den 20. September 1897.

Friedrich Brandstetter.